

c) *Dispositions- und Officialmaxime*

Mit der Feststellung, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof massgeblich durch den Untersuchungsgrundsatz bzw. das Prinzip der Amtswegigkeit geprägt ist, ist allerdings noch kein Aufschluss darüber gewonnen, ob es der Antragsteller bzw. die Verfahrensbeteiligten in der Hand haben, über den Verfahrensgegenstand zu verfügen, mit anderen Worten: ob und inwieweit eher der Dispositionsgrundsatz oder die Officialmaxime gilt.<sup>170</sup>

Gelegentliche Äusserungen des Gerichts lassen überdies in diesem Problemkontext eine gewisse Unsicherheit erkennen bzw. laden zu Missverständnissen geradezu ein. In einer älteren Entscheidung des Staatsgerichtshofs heisst es beispielsweise, von den «erschiedenen Parteien (werde) ausser Streit gestellt, dass auch einer juristischen Person die verfassungsmässigen Rechte zustehen».<sup>171</sup> Die materielle verfassungsrechtliche Frage der Grundrechtssubjektivität und der dem korrespondierende Aspekt der Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren<sup>172</sup> stehen selbstverständlich nicht zur Disposition der Parteien.

Auch mit dem Hinweis darauf, dass der Staatsgerichtshof kein Verfahren von sich aus eröffnen darf, sondern es stets eines verfahrenseinleitenden Antrags bedarf, ist nur ein Teilaspekt beantwortet, die Frage nach der Geltung des Dispositionsgrundsatzes bzw. der Officialmaxime aber noch keineswegs abschliessend geklärt.<sup>173</sup>

Dispositions- und Officialmaxime wirken sich nämlich in dreifacher Hinsicht aus:

- (1) Bei der Inangsetzung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens,
- (2) bei der Bestimmung des Verfahrensgegenstandes,
- (3) bei der Beendigung des Verfahrens.<sup>174</sup>

---

<sup>170</sup> Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 122; die genannten Maximen für das Verfassungsprozessrecht gänzlich ablehnend: Klaus Engelmann, Prozessgrundsätze im Verfassungsprozessrecht, Zugleich ein Beitrag zum materiellen Verständnis des Verfassungsprozessrechts, 1977, S. 37 f.

<sup>171</sup> StGH 1972/1 – Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–1978, 336 (339).

<sup>172</sup> Hierzu unten B. II. 2. a), S. 78 ff.

<sup>173</sup> S. auch Heinrich Lang, Wo kein Kläger, da acht Richter, DÖV 1999, 624 (629).

<sup>174</sup> S. Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 281.